

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Genehmigung durch KAB	Veröffentlichung im Amtsblatt
	07.07.2009 COS-BV-16/2009	15. Juli 2009	31. KW 2009 30.07.2009
1. Änderung	29.10.2009 COS-BV-16/2009/1	16. November 2009	49. KW 2009 03.12.2009
2. Änderung	09.09.2010 COS-BV-16/2009/2	16. November 2010	47. KW 2010 25.11.2010
3. Änderung	11.10.2012 COS-BV-16/2009/3	30. Oktober 2012	47. KW 2012 22.11.2012

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung.

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 10 §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.5.2014 (GVBl. LSA S.....) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.

<p>(2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.</p> <p>(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".</p> <p>(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.</p>	<p>(2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.</p> <p>(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".</p> <p>(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Amtskette (Amtszeichen)</p> <p>(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).</p> <p>(2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Amtskette (Amtszeichen)</p> <p>(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).</p> <p>(2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden. Der Abwahantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte, gemäß §§ 36 Abs. 2 und 56 Abs. 3 – 5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und 4 Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ und „Dritter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>

§ 5**Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
- Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
 - Ausschuss für kommunales Zusammenwachsen und regionale Entwicklung (Regionalausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:
1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im

§ 5**Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
- Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 48 Abs. 1 KVG LSA. Er besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:
1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im

<p>Einzelfall nicht übersteigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt. 6. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt. 7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall. 8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall. 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet. <p>(4) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt.</p> <p>Der Ausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB. 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €. 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €. 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall. 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich. 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung. 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten: Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen- 	<p>Einzelfall nicht übersteigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt. 6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt. 7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs.2 Ziffer 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall. 8. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall. 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet. <p>(4) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt.</p> <p>Der Ausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB. 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €. 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €. 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall. 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich. 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung. 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten: Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt,
---	---

Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.
- (5) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung und bereitet die Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 97 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 99 Abs. 5 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
- (6) Der Ordnungsausschuss, der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss und der Regionalausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.

Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Stadt-Umbau Ost“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.
 9. Einzelbefreiungen von Bebauungsplänen der Stadt Coswig (Anhalt)
- (5) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung und bereitet die Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i.V.m. § 105 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
- (6) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 51 KVG LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

- (7) Die unter (4), (5) und (6) genannten Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.
- (8) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.
- (9) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.
- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (12) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (13) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in

- (7) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs.3 KVG LSA in diese Ausschüsse 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (8) Die unter (4), (5) und (7) genannten Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz innehat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktionen.
- (9) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.
- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (12) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Buko b) Bräsen c) Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig) d) Düben e) Hundeluft f) Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden) g) Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro) h) Köselitz i) Möllensdorf j) Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau) k) Senst l) Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz) m) Stackelitz n) Thießßen (bestehend aus den Ortsteilen Thießßen und Luko) o) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf) p) Zieko <p>(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Buko 5 Mitglieder b) Bräsen 5 Mitglieder c) Cobbelsdorf 7 Mitglieder d) Düben 5 Mitglieder e) Hundeluft 5 Mitglieder f) Jeber-Bergfrieden 7 Mitglieder g) Klieken 7 Mitglieder h) Köselitz 5 Mitglieder i) Möllensdorf 3 Mitglieder j) Ragösen 5 Mitglieder 	<p style="text-align: center;">§ 6 Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff KVG LSA eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Buko b. Bräsen c. Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig) d. Düben e. Hundeluft f. Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden) g. Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro) h. Köselitz i. Möllensdorf j. Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau) k. Senst l. Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz) m. Stackelitz n. Thießßen (bestehend aus den Ortsteilen Thießßen und Luko) o. Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf) p. Zieko <p>(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Buko 5 Mitglieder b) Bräsen 5 Mitglieder c) Cobbelsdorf 7 Mitglieder d) Düben 5 Mitglieder e) Hundeluft 5 Mitglieder f) Jeber-Bergfrieden 7 Mitglieder g) Klieken 7 Mitglieder h) Köselitz 5 Mitglieder i) Möllensdorf 3 Mitglieder j) Ragösen 5 Mitglieder

- k) Senst 5 Mitglieder
- l) Serno 7 Mitglieder
- m) Stackelitz 5 Mitglieder
- n) Thießen 7 Mitglieder
- o) Wörpen 5 Mitglieder
- p) Zieko 5 Mitglieder

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:

- Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
- Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
- Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
- Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde

(5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von

- bis zu 1.000 Einwohner pro Ortschaft bis 3.000 €
- ab 1.001 Einwohner pro Ortschaft bis 5.000 €

über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden: Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

Ortschaft Buko

- Flämingstube und Nebengebäude
- Grünanlagen
- Freiwillige Feuerwehr

- k) Senst 5 Mitglieder
- l) Serno 7 Mitglieder
- m) Stackelitz 5 Mitglieder
- n) Thießen 7 Mitglieder
- o) Wörpen 5 Mitglieder
- p) Zieko 5 Mitglieder

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er und sein/e Stellvertreter werden gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:

- Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
- Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
- Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
- Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde

(5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von

- bis zu 1.000 Einwohner pro Ortschaft bis 3.000 €
- ab 1.001 Einwohner pro Ortschaft bis 5.000 €

über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden: Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

Ortschaft Buko

- Flämingstube und Nebengebäude
- Grünanlagen
- Freiwillige Feuerwehr

- Kriegsdenkmäler
- Trauerhalle
- Spielplatz
- Sportplatz

Bräsen

- Feuerwehrgebäude
- Gemeindesaal
- Grundstück am Trafohäuschen
- Friedhof
- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

Ortschaft Cobbelsdorf

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad-Sportplatz
- Grünanlagen/Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache-Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

Ortschaft Düben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Trauerhalle
- Dorfplatz (Festplatz)
- Gerätehalle am Kliekener Weg
- Feuerwehrgebäude
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz)

Ortschaft Hundeluft

- Freiwillige Feuerwehr
- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenglocke und Friedhofsbrunnen

- Kriegsdenkmäler
- Trauerhalle
- Spielplatz
- Sportplatz

Bräsen

- Feuerwehrgebäude
- Gemeindesaal
- Grundstück am Trafohäuschen
- Friedhof
- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

Ortschaft Cobbelsdorf

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad-Sportplatz
- Grünanlagen/Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache-Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

Ortschaft Düben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Trauerhalle
- Dorfplatz (Festplatz)
- Gerätehalle am Kliekener Weg
- Feuerwehrgebäude
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz)

Ortschaft Hundeluft

- Freiwillige Feuerwehr
- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenglocke und Friedhofsbrunnen

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

- Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek)
- Kindergarten „Kunterbunt“
- FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Trauerhalle Jeber-Bergfrieden
- Sportplatz inkl. Sportlerheim
- Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Sero-Scheune
- Gemeindesaal Weiden
- Grundschule und Turnhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden
- Trauerhalle Weiden
- Grünanlagen
- Landwehrwall

Ortschaft Klieken

- Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus Buro
- Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft
- FFW Klieken
- FFW Buro
- Kindertagesstätte Klieken
- Sportplatz Klieken
- Sportplatz Buro
- Jugendclub „ehemaliges Eiscafe“
- Jugendclub „ehemalige KITA“
- Spielplätze in Klieken und Buro

Ortschaft Köselitz

- Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebenglass
- Feuerwehr
- Wiegehäuschen
- Aussegnungshalle
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

- Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek)
- Kindergarten „Kunterbunt“
- FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Trauerhalle Jeber-Bergfrieden
- Sportplatz inkl. Sportlerheim
- Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Sero-Scheune
- Gemeindesaal Weiden
- Grundschule und Turnhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden
- Trauerhalle Weiden
- Grünanlagen
- Landwehrwall

Ortschaft Klieken

- Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus Buro
- Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft
- FFW Klieken
- FFW Buro
- Kindertagesstätte Klieken
- Sportplatz Klieken
- Sportplatz Buro
- Jugendclub „ehemaliges Eiscafe“
- Jugendclub „ehemalige KITA“
- Spielplätze in Klieken und Buro

Ortschaft Köselitz

- Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebenglass
- Feuerwehr
- Wiegehäuschen
- Aussegnungshalle
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Möllensdorf

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Ragösen

- Feuerwehrgebäude in Ragösen und Krakau
- Bolzplatz
- Grünanlagen (inkl. Dorfplatz)
- Vereinshaus des „Heimatvereins“
- Spielplatz
- Friedhofshalle

Ortschaft Senst

- Dorfgemeinschaftshaus
- Friedhof, Ehrenfriedhof
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Spielplatz

Ortschaft Serno

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno

Ortschaft Stackelitz

- Bürgerhof mit Außenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Sportplatz
- Grünanlagen

Ortschaft Möllensdorf

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Ragösen

- Feuerwehrgebäude in Ragösen und Krakau
- Bolzplatz
- Grünanlagen (inkl. Dorfplatz)
- Vereinshaus des „Heimatvereins“
- Spielplatz
- Friedhofshalle

Ortschaft Senst

- Dorfgemeinschaftshaus
- Friedhof, Ehrenfriedhof
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Spielplatz

Ortschaft Serno

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno

Ortschaft Stackelitz

- Bürgerhof mit Außenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Sportplatz
- Grünanlagen

- Trauerhalle
- Friedhof

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Kindertagesstätte

Ortschaft Zieko:

- Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom

- Trauerhalle
- Friedhof

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Kindertagesstätte

Ortschaft Zieko:

- Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 84 KVG LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom

- 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009
- zu beachten.

(8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

Ortschaft Buko vor dem Saal der Gaststätte, An der Kirche 3
vor dem Grundstück Bukoer Dorfstraße 31

Ortschaft Bräsen Bräsen 29, am Dorfplatz

Ortschaft Cobbelsdorf
Ortsteil Cobbelsdorf: vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4
Ortsteil Pülzig: Pülziger Dorfstraße, an der Bushaltestelle

Ortschaft Düben Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße

Ortschaft Hundeluft Bushaltestelle, Kleine Dorfstr. 2

- 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009
- zu beachten.

(8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben. Weitere Verfahren in den Sitzungen der Ortschaftsräte regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Ortschaften.

Ortschaft Buko 06869 Coswig (Anhalt), An der Kirche 3 und Bukoer Dorfstraße 31

Ortschaft Bräsen 06868 Coswig (Anhalt), Bräsen 29

Ortschaft Cobbelsdorf
Ortsteil Cobbelsdorf: 06869 Coswig (Anhalt), Straße der Jugend 4
Ortsteil Pülzig: 06869 Coswig (Anhalt), gegenüber Pülziger Dorfstraße 2

Ortschaft Düben 06869 Coswig (Anhalt), Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße

Ortschaft Hundeluft 06868 Coswig (Anhalt), Kleine Dorfstr. 2

<u>Ortschaft Jeber-Bergfrieden</u>		<u>Ortschaft Jeber-Bergfrieden</u>	
Ortsteil Jeber-Bergfrieden:	Rotdornstraße 12, vor dem Naturpark- infozentrum Hauptstraße 12 a, am Geschäft Mattke	Ortsteil Jeber-Bergfrieden:	06868 Coswig (Anhalt), Rotdornstraße 12 und Hauptstraße 12 a,
Ortsteil Weiden:	Weiden 16, am Friedhof	Ortsteil Weiden:	06868 Coswig (Anhalt), Weiden 16
<u>Ortschaft Klieken</u>		<u>Ortschaft Klieken</u>	
Ortsteil Klieken:	Kliekener Hauptstraße 23, vor der Feuerwehr	Ortsteil Klieken:	06869 Coswig (Anhalt), Kliekener Hauptstraße 23
Ortsteil Buro:	Buroer Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude	Ortsteil Buro:	06869 Coswig (Anhalt), Buroer Hauptstraße 24 b
<u>Ortschaft Köselitz</u>		<u>Ortschaft Köselitz</u>	
	Köselitzer Dorfstraße 35 Köselitzer Dorfstraße 13		06869 Coswig (Anhalt), Köselitzer Dorfstraße 35 und Köselitzer Dorfstraße 13
<u>Ortschaft Möllensdorf</u>		<u>Ortschaft Möllensdorf</u>	
	Möllensdorfer Dorfstraße 30, am Gemeindehaus Möllensdorfer Dorfstraße am Buswartehäuschen, Unteres Dorf		06869 Coswig (Anhalt), Möllensdorfer Dorfstraße 30, Möllensdorfer Dorfstraße 10 und Unteres Dorf
<u>Ortschaft Ragösen</u>		<u>Ortschaft Ragösen</u>	
Ortsteil Ragösen:	Ragösender Dorfstraße 12 - neben dem Feuerwehrgerätehaus	Ortsteil Ragösen:	06868 Coswig (Anhalt), Ragösender Dorfstraße 12
Ortsteil Krakau:	Krakauer Dorfstraße 7 - am Forsthaus	Ortsteil Krakau:	06868 Coswig (Anhalt), Krakauer Dorfstraße 7
<u>Ortschaft Senst</u>		<u>Ortschaft Senst</u>	
	Senster Dorfstraße 48 - vor der Gemeinde		06869 Coswig (Anhalt), Senster Dorfstraße 48
<u>Ortschaft Serno</u>		<u>Ortschaft Serno</u>	
Ortsteil Serno:	Sernoer Dorfstr. 15, neben dem Dorfgemeinschaftshaus Sernoer Dorfstraße 27 - Kreuzung Sernoer Dorfstraße/ Straße nach Stackelitz vor der Straße nach Grochewitz 34	Ortsteil Serno:	06868 Coswig (Anhalt), Sernoer Dorfstr. 15, Sernoer Dorfstraße 27 und Straße nach Grochewitz 34,
Ortsteil Göritz:	Göritzer Dorfstraße 16, an der Buswartehalle	Ortsteil Göritz:	06868 Coswig (Anhalt), Göritzer Dorfstraße 16
Ortsteil Grochewitz:	rechts neben dem Eingang des	Ortsteil Grochewitz:	06868 Coswig (Anhalt), Grochewitzer

<p>Feuerwehrgerätehauses</p> <p><u>Ortschaft Stackelitz</u> Stackelitzer Dorfstraße 31, vor dem „Bürgerhof“ Straße nach Bärenthoren 43</p> <p><u>Ortschaft Thießen</u> Alte Hauptstraße Nr. 25 b – am Gemeindehaus Alte Hauptstraße Nr. 24 – gegenüber Feuerwehr Rosselstraße, neben Haus Nr. 46</p> <p>Ortsteil Luko Luko - Dorfstr. 6 – am Gemeindehaus Luko - Roßlauer Str. 23 a</p> <p><u>Ortschaft Wörpen</u> Ortsteil Wörpen: Wörpener Hauptstraße 31 – vor dem Feuerwehrgebäude</p> <p>Ortsteil Wahlsdorf: Wahlsdorfer Dorfstraße, an der Bushaltestelle</p> <p><u>Ortschaft Zieko:</u> Dorfstraße 2a</p>	<p>Anger 11</p> <p><u>Ortschaft Stackelitz</u> 06868 Coswig (Anhalt), Stackelitzer Dorfstraße 31 und Straße nach Bärenthoren 43</p> <p><u>Ortschaft Thießen</u> 06868 Coswig (Anhalt), Alte Hauptstraße Nr. 25 b, Alte Hauptstraße Nr. 24 und Rosselstraße 46,</p> <p>Ortsteil Luko 06868 Coswig (Anhalt), Luko - Dorfstr. 6 und Luko - Roßlauer Str. 23 a</p> <p><u>Ortschaft Wörpen</u> Ortsteil Wörpen: 06869 Coswig (Anhalt), Wörpener Hauptstraße 31</p> <p>Ortsteil Wahlsdorf: zwischen Wahlsdorfer Dorfstraße 8 und 10</p> <p><u>Ortschaft Zieko:</u> 06869 Coswig (Anhalt), Dorfstraße 2a</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen</p> <p>Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen</p> <p>Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung</p> <p>Nach § 33 GO LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung</p> <p>Nach § 35 KVG LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Stadt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 5 (3) Nr. 1 genannten Personen).</p> <p>(4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA , sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €. 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall. 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall. 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall. 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall. 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €]. 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend 	<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.</p> <p>(2) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA , sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €. 2. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall. 3. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall. 4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall. 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall. 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €]. 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend

<p>§§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 5 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheit zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.</p> <p>(6) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Nutzung des Wappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.</p>	<p>§§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 5 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.</p> <p>9. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bis 10.000 €</p> <p>10. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung – das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 5 (3) Nr. 1 genannten Personen).</p> <p>(4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheit zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Verwendung des Wappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.</p> <p>(6) Der Bürgermeister erteilt gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA jedem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung Auskunft. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, so hat dies innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.</p> <p>(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p>

	<p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Unterrichtung der Einwohner und Bürger</p> <p>(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(3) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.</p> <p>(4) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung der Einwohner und Bürger</p> <p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p>

<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.</p> <p>(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 2 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.</p> <p>(6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(7) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung eines Ortschaftsrates kann jeweils eine Fragestunde für die Einwohner der Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, aufgenommen werden. § 12 Abs. 2 bis 5 finden analog Anwendung. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Ortschaft.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten die Stadt betreffend und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 2 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.</p> <p>(6) Das weitere Verfahren regeln die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse“ sowie die Geschäftsordnungen der Ortschaften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid</p> <p>Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne der §§ 25, 26 GO LSA in Betracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgerbefragung</p> <p>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und</p>

	<p>insbesondere festgelegt wird, dass die Befragung in anonymer Form zu erfolgen hat – bei entsprechenden Voraussetzungen ggf. auch als Online-Abstimmung erfolgen kann, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ehrenbürger</p> <p>Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ehrenbürger</p> <p>Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Öffnungszeiten der Auslegungsorte – Rathaus, 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1 oder Amtshaus, 06869 Coswig (Anhalt), Markt 13, sowie die Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.</p>

<p>(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz) auszuhängen.</p> <p>(3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 15 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ veröffentlicht.</p>	<p>(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz), 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1, auszuhängen.</p> <p>(3) Die vom Stadtrat beschlossenen Satzungen werden im Internet der Stadt Coswig (Anhalt) unter www.coswiganhalt.de zugänglich gemacht.</p> <p>(4) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 15 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 30.10.2012</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 15.07.2009, zuletzt geändert am 30.10.2012 tritt außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>